

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/76-Pr.2/95

1010 WIEN, DEN 31. März 1995
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
498 /AB
1995 -04- 03

zu 518 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Walter Murauer und Kollegen vom 8. Februar 1995, Nr. 518/J, betreffend betriebliche Pensionskassen, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf verweisen, daß die Gespräche bezüglich einer beabsichtigten Novellierung des Pensionskassen- und des Betriebspensionsgesetzes bisher nur auf Fachebene zwischen den Beamten der Bundesministerien für Arbeit und Soziales sowie für Finanzen und den betroffenen gesetzlichen Interessenvertretungen (Bundesarbeitskammer sowie Bundeswirtschaftskammer Österreich) stattgefunden haben. Politische Gespräche über die beabsichtigten Novellierungen wurden noch nicht geführt.

Zu 1.:

Angesichts des strikten Budgetsparkurses sind Maßnahmen, die zu einer Ausweitung bestehender Ausgabenregelungen führen, derzeit auszuschließen. Die Einstufung von Mitarbeiterbeiträgen zu Pensionskassen ohne Höchstbetragsbegrenzung würde zweifellos zu einer derartigen Ausweitung führen. Die mit einer solchen Maßnahme verbundene volle Erfassung der Pensionen würde zwar Mehreinnahmen bewirken, dies aber erst in fernerer Zukunft nach Eintritt des Pensionsfalls. In der Zwischenzeit käme es zu Steuerausfällen, die gerade in der gegenwärtigen Budgetsituation nicht vertretbar sind.

Ein Werbungskostenabzug bis zu einem bestimmten Höchstwert könnte überlegt werden. Eine endgültige Beurteilung kann allerdings erst bei Kenntnis der konkreten

- 2 -

Höhe vorgenommen werden. Überdies müßte festgelegt werden, in welchem Umfang bei einer Höchstbetragsgrenze in verfassungskonformer Weise die aus den Mitarbeiterbeiträgen resultierenden Pensionen besteuert werden könnten.

Zu 2.:

Bereits nach geltendem Recht sind im derivativen Bereich folgende Veranlagungen möglich:

- a) Gemäß § 14 Abs. 2 Pensionskassengesetz (PKG) sind Kurssicherungsgeschäfte "nur zulässig, wenn sie als Nebengeschäfte im Zusammenhang mit Veranlagungen gemäß § 25 zu deren Absicherung dienen". Dies bedeutet, daß auch Zinstauschvereinbarungen und der Kauf von Futures auf Bundesanleihen im Ausmaß der vorhandenen Festgelder sowie Optionen, soweit alle diese Operationen zur Absicherung bestehender Veranlagungen erfolgen, schon derzeit unbeschränkt zulässig sind.
- b) Gemäß § 25 Abs. 2 Z 8 PKG dürfen Wertpapiere über Optionsrechte (sogenannte "Optionsscheine") bis zu 3 vH des Vermögens einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft erworben werden, ohne daß ein Absicherungsgeschäft damit verbunden sein muß.

In den bisher geführten Gesprächen wurde vom Bundesministerium für Finanzen zusätzlich zu den beiden bestehenden Bestimmungen, die nicht verändert werden sollen, für den Bereich der derivativen Produkte folgende Lösung vorgeschlagen: So weit eine Pensionskasse Veranlagungen in Investmentzertifikaten vornimmt, darf der Investmentfonds bis zu 5 vH seines Fondsvermögens in derivativen Produkten gemäß § 21 Investmentfondsgesetz (das sind Wertpapier- und Wertpapierindex-Optionsgeschäfte, Devisenkurssicherungsgeschäfte, Devisenoptionsgeschäfte, Finanzterminkontrakte und Optionsgeschäfte auf Finanzterminkontrakte) ohne Absicherungszweck für bestehendes Fondsvermögen erwerben.

Zu 3.:

Grundsätzlich verweise ich auf die Beantwortung der Frage 1. Regelungen, die keine Einnahmenausfälle bewirken, können aber aus meiner Sicht überlegt werden.

- 3 -

Zu 4. und 5.:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Soziales, sodaß ich dazu nicht Stellung nehmen kann.

Anlage



BEILAGE

In diesem Zusammenhang richten nachstehend unterzeichnete Abgeordnete an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

1. Werden Sie in Hinkunft Mitarbeiterbeiträge zur Gänze bzw. zumindest bis zu einem bestimmten Höchstwert als Werbungskosten gelten lassen?
2. Werden Sie Zinstauschvereinbarungen und den Kauf von Futures auf Bundesanleihen im Ausmaß der vorhandenen Festgelder sowie Optionen ermöglichen?
3. Werden Sie die 10%-Grenze für Pensionskassenbeiträge entfallen lassen, diese erhöhen oder auf die Zusammenrechnung mit anderen Zuwendungen verzichten?
4. Werden Sie die Pensionskassen auch für selbständig Erwerbstätige zugänglich machen?
Wenn nein, warum nicht?
5. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um die Genehmigung der einzelnen Vorsorgevereinbarungen für Betriebe ohne Betriebsräte einfacher und kostengünstiger zu gestalten ?